

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
Z. 11 0502/109-Pr.2/87

13. August 1987

II-1575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 W i e n

634 IAB

1987 -08- 14  
zu 569 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Kollegen vom 22. Juni 1987, Nr. 569/J, betreffend verzögerte Rechtsmittelverfahren in der Finanzverwaltung, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Im Hinblick auf die einleitenden Ausführungen der Anfrage gehe ich davon aus, daß mit dem in der Frage 1 verwendeten Begriff "Finanzverfahren" nur jene Verfahren gemeint sind, in denen das Rechtsmittel der Berufung erhoben wurde. Um einer mißverständlichen Deutung der nachstehend dargestellten Daten vorzubeugen, möchte ich ferner darauf hinweisen, daß in der Statistik der unerledigten Berufungen nicht die Anzahl der bei der Abgabenbehörde eingebrachten Berufungsschrifte ausgedrückt ist, sondern die erheblich höhere Zahl der Anfechtungen abgabenbehördlicher Bescheide. Bekämpft also ein Abgabepflichtiger die mit einer Erledigung der Abgabenbehörde vorgenommene Festsetzung mehrerer Abgaben (z.B. Umsatz-, Einkommens- und Gewerbesteuer) in nur einem Schriftsatz, dann weist die Statistik dennoch mehrere, im Beispielsfall drei, Berufungen aus.

Nach der dargestellten Zählart sind im Bundesgebiet derzeit bei den Finanzämtern rund 10.550 Berufungen und bei den Finanzlandesdirektionen rund 13.450 Berufungen länger als 6 Monate anhängig. Von letzteren bedürfen 7.870 Berufungen der Entscheidung durch Berufungssenate.

- 2 -

Zu 2.:

Im Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung haben sich die Regierungsparteien, mit dem Ziel, das Steuersystem einfacher und gerechter zu machen, unter anderem zu einer grundsätzlichen Reform des Lohn- und Einkommensteuersystems, dem ein Großteil der anfallenden Rechtsmittel zuzuschreiben ist, bekannt. Dieses Bekenntnis hat der Herr Bundeskanzler in der am 28. Jänner 1987 abgegebenen Regierungserklärung bekräftigt. Ich bin bemüht, diesen Absichten nach Maßgabe der meinem Ressort eingeräumten Möglichkeiten zum Durchbruch zu verhelfen und erwarte, daß die Realisierung der zu treffenden Maßnahmen auch eine bedeutende Verringerung des Rechtsmittelanfalles und, damit verbunden, eine Verkürzung der Verfahrensdauer zur Folge haben wird.

Die zuständigen Organe meines Ressorts sind darüber hinaus ständig bemüht, die Abgabenverwaltung durch organisatorische Maßnahmen und laufende intensive Schulungen der Sachbearbeiter effizienter zu gestalten. Auch davon ist in bezug auf die Bearbeitungsdauer von Berufungen eine Verbesserung der bestehenden Situation zu erwarten. Kurzfristig könnte eine Verbesserung allerdings nur durch eine Aufstockung des Mitarbeiterstandes herbeigeführt werden. Für eine derartige Maßnahme besteht jedoch, wofür ich um Verständnis ersuche, in Anbetracht der gegebenen Budgetlage und der diesbezüglichen Konsolidierungsbestrebungen derzeit leider keine Möglichkeit.

Zu 3.:

Im Abgabenverfahren ist im Vergleich zu anderen öffentlichen Rechtsbereichen die Stellung der Partei gegenüber der Behörde vielfach stärker ausgebaut und das Rechtsschutzsystem sicherlich effizienter gestaltet. Unbeschadet dessen werden, soweit dies in Anbetracht der den Abgabenbehörden des Bundes überantworteten Aufgaben vertretbar erscheint, laufend Anstrengungen unternommen, um die Rechtsstellung der Partei noch weiter zu verbessern und das Rechtsschutzsystem zu verfeinern und zu optimieren. Diesbezüglich wäre beispielsweise auf die Novelle der Bundesabgabenordnung im Jahr 1980, BGBI.Nr. 151, sowie zuletzt auf das zweite Abgabenänderungsgesetz 1987, BGBI.Nr. 312, hinzuweisen.

- 3 -

- 3 -

Bestimmte Ordnungsvorschriften, wie etwa die Normierung von Fristen, erscheinen im Interesse einer gesicherten und geordneten Abgabenerhebung sowie im Interesse eines geregelten Verfahrensablaufes notwendig. Solche Regelungen sowie entsprechende Sanktionen für den Fall ihrer Nichteinhaltung sind allen Verfahrensordnungen immanent. Da eine Vielzahl gesetzlich vorgesehener Fristen zur Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten - auch wiederholt - erstreckbar sind, hat es der Abgabenpflichtige, wenn er mit einer Frist nicht das Auslangen findet, in der Hand, Sanktionen hintanzuhalten.

*Dainum*